

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen vom 01.07.2013

1. Anwendung dieser Lieferbedingungen

Die vorliegenden Lieferbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Konecranes and Demag GesmbH, FN 100722x (im Folgenden „Demag“) über Lieferungen, Leistungen, Montagen und Verkäufe (im Folgenden „Vertrag“), sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren. Alle Änderungen oder Abweichungen von den allgemeinen Lieferbedingungen und von dem Vertrag sind schriftlich zu vereinbaren. Diese allgemeinen Lieferbedingungen ersetzen jegliche sonstigen allgemeinen Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen und schließen diese aus, auch wenn wir sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen haben. Für den Vertrag gelten ausdrücklich diese allgemeinen Lieferbedingungen, andere Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Vertrag und diesen allgemeinen Lieferbedingungen hat der Vertrag Vorrang.

2. Liefer- und Leistungsumfang

2.1 Für den Umfang der Lieferung der Anlage ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Demag maßgebend. Alle Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bei fehlender schriftlicher Auftragsbestätigung gilt das Angebot von Demag.

2.2 Die Lieferung maschineller und anderer Anlagen (im Folgenden „Anlage“) umfasst alle ausdrücklich in dem Vertrag festgelegten Komponenten, Materialien und Leistungen.

2.3 Der Lieferumfang beinhaltet unsere technische Standarddokumentation, wie etwa Bedienungsanleitung(en), Montageanleitung(en) (sofern die Montage im Lieferumfang nicht enthalten ist) und die wichtigsten Maßzeichnungen in deutscher Sprache. Wir sind nicht verpflichtet, Herstellungspläne für Anlagen oder Ersatzteile bereitzustellen.

2.4 Planung, Arbeiten vor Ort, Montage, Überwachung der Montage, Schulung des Personals, Inbetriebnahme sowie andere Komponenten neben den Standardkomponenten sind nur in dem ausdrücklich im Vertrag festgelegten Umfang enthalten.

2.5 Änderungen des Vertragsumfanges sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung möglich. Der Kunde hat kein Recht, den Vertragsumfang einseitig zu ändern.

3. Dokumentation

3.1 Alle technischen Unterlagen sowie Angaben über Gewichte, Leistungen, Betriebskosten, Kostenvoranschläge oder Zeichnungen sind nur dann verbindlich, wenn auf diese schriftlich im Vertrag Bezug genommen wurde oder wenn diese ausdrücklich vereinbart werden.

3.2 Von Demag an den Kunden übergebene Software, Zeichnungen und Dokumentationen, technische Unterlagen, anderweitige technische Informationen bezüglich der Lieferung oder der Herstellung bleiben im Eigentums- und Urheberrecht von Demag. Von Demag erhaltene Unterlagen oder Dokumentationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Demag nicht für andere Zwecke als Montage, Inbetriebnahme, Betrieb oder Wartung verwendet werden. Ohne schriftliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder anderweitig verwendet, kopiert, reproduziert oder an Dritte übergeben werden noch darf ihr Inhalt an Dritte weitergegeben werden.

3.3 In dem Ausmaß, in dem eine solche Software oder Dokumentation im Umfang der Lieferung enthalten ist, erhält der Kunde das gebührenfreie, nicht exklusive und nicht übertragbare Recht, diese Software und Dokumentation nur in Verbindung mit der gelieferten Anlage und für keinen anderen, wie auch immer gearteten Zweck zu nutzen.

4. Verpackung und Kennzeichnung

Die Anlagenteile werden gemäß unserem üblichen Verfahren für die Anforderungen unter normalen Transportbedingungen verpackt. Die Kennzeichnung der Anlagenteile umfasst die notwendige Information bezüglich der Identifizierung des Kunden und des Aufstellungsortes.

5. Preise

5.1 Zusätzlich zu dem im Vertrag festgelegten Kaufpreis und den Verrechnungssätzen gehen weitere, in diesen Bedingungen genannte Kosten zu Lasten des Kunden.

5.2 Falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird, hat der Kunde Demag die zusätzlichen Kosten wegen der Verzögerung zu ersetzen.

5.3 Die Preise enthalten weder Notar- bzw. Rechtsanwaltskosten; Verwaltungs- oder Bankgebühren; Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren jeglicher Art in jeweils gesetzlicher Höhe noch andere vergleichbare, im Empfängerland zahlbare Abgaben, Steuern, Zölle oder Gebühren. Sollte Demag zur Zahlung einer solchen Steuer, Abgabe oder Gebühr herangezogen werden, so wird der Betrag dieser Steuer, Abgabe oder

Gebühr auf der Rechnung als gesonderter Posten hinzugeschlagen, und der Kunde ist verpflichtet, Demag diesen Betrag zu ersetzen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die Zahlung hat gemäß der im Vertrag vereinbarten Zahlungsweise und den vereinbarten Zahlungsfristen zu erfolgen.

6.2 Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, hat der Kunde bei einem Auftragswert von mehr als (brutto) € 20.000,00 an Demag eine Anzahlung zu leisten. Die Anzahlung beträgt 30% des Bruttovertragswertes. Die Leistungspflicht von Demag beginnt erst nach vollständigem Erhalt der Anzahlung.

6.3 Sollte ein Teil der Zahlung durch Akkreditiv erfolgen, gilt Artikel 20.

6.4 Kommt es seitens des Kunden zu Verzögerungen bei der Zahlung oder Errichtung des Akkreditivs oder ist es offenbar, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, können wir die Erfüllung unserer Verpflichtungen zurückstellen, bis die Zahlung bzw. die Errichtung des Akkreditivs erfolgt ist, und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen ausführen.

6.5 Wir sind berechtigt, vom Kunden Zinsen zu verlangen, wenn der Kunde mit seinen Zahlungen im Verzug ist. Der anzuwendende Zinssatz beträgt mindestens 10% p.a. Die Zinsen sind vom Verzugsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung zu bezahlen.

6.6 Hat der Kunde den fälligen Betrag nicht beglichen, haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf einer Frist von vier Wochen aufzulösen und von dem Kunden die volle Entschädigung für den entstandenen Schaden zu fordern.

7. Fertigungs- und Konstruktionsnormen

Die gelieferten Anlagen sowie die daran ausgeführten Arbeiten entsprechen den jeweils anwendbaren technischen Normen und Sicherheitsvorschriften in Österreich. Bei der Verwendung der gelieferten Anlagen außerhalb Österreich richten sich Art und Umfang der von Demag zu erbringenden Lieferungen nach der getroffenen vertraglichen Vereinbarung und im Übrigen nach dem österreichischen Recht. Am Verwendungsort geltende Rechtsvorschriften haben wir nur insoweit zu beachten, als dies im Vertrag ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart wurde. Der Kunde hat Demag über die jeweils gültigen Normen und Sicherheitsvorschriften zu informieren. Mehrkosten, die Demag daraus entstehen, dass die Lieferung nach Weisung des Kunden entsprechend anderen obligatorischen als den österreichischen Normen und Vorschriften gefertigt oder montiert wird, hat der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis zu tragen.

8. Fertigungsüberwachung

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten und nach vorheriger Übereinkunft mit Demag über Ort und Zeitpunkt den Fortschritt der Herstellung und die Qualität der Anlage zu überprüfen. Die Überprüfung der Anlage hat in unserem Werk bzw. am Herstellungsort stattzufinden. Die Überprüfung durch den Kunden ist nicht Voraussetzung für die Auslieferung der Anlage.

9. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang

9.1 Alle vereinbarten Lieferbedingungen sind gemäß Incoterms® (2010) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung auszulegen. Sollten keine Lieferbedingungen vereinbart worden sein, so gilt als Lieferbedingung „ab Werk“ (EXW) unseres Herstellungswerkes.

9.2 Sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbaren, geht die Gefahr mit der Auslieferung ab unserem Herstellungswerk auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem festgesetzten Liefer- bzw. Übergabetermin auf den Kunden über und die Gewährleistungsfrist (Art 14) beginnt zu laufen.

9.3 Scheint der Kunde in einer Embargo- oder Handelsverbotsliste auf (UN, EU, USA) oder bestehen andere den Kunden oder das Land in dem der Kunde seinen Sitz hat treffende Handelsverbote, ist Demag zur sofortigen Vertragsauflösung (außerordentlicher Rücktritt) berechtigt. Der Kunde hat nach einem außerordentlichen Rücktritt Demag alle Schäden (unmittelbare und mittelbare) einschließlich entgangenen Gewinn zu ersetzen.

10. Lieferzeit

10.1 Die Lieferzeit beginnt gemäß Vereinbarung, jedoch nicht vor folgenden Zeitpunkten; es gilt zuletzt eintretender Zeitpunkt:

(a) Unterzeichnung des Vertrags durch Demag;

(b) Empfang der im Vertrag vereinbarten Anzahlung bei Demag oder

(c) Empfang aller vereinbarten Informationen und Unterlagen sowie der Genehmigungen, Freigaben, Pläne und der Genehmigung von Zeichnungen durch den Kunden bei Demag.

10.2 Wir sind zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist berechtigt (mindestens genauso lang wie die Dauer des Verzugs), falls die Lieferung durch Verschulden des Kunden oder unter seiner Anweisung tätiger Dritter verzögert wird oder es offenbar ist, dass der Kunde seine

vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen wird, wie etwa vom Kunden beantragte Änderungen, Verzögerung der Genehmigung der entsprechenden Pläne, Verzögerungen bei den Vorarbeiten an der Montagestelle und Zahlungsverzug.

10.3 Teillieferungen und -leistungen von Demag sind zulässig.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Ungeachtet Artikel 9.1 bleibt der Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen gegenüber dem Kunden unser Eigentum.

11.2 Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde gehalten, den Gläubiger vom unserem Eigentumsrecht zu verständigen und uns über die Inanspruchnahme oder Pfändung zu informieren. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Vermietung oder sonstige Überlassung nur mit der Zustimmung von Demag zulässig. In diesem Fall tritt der Kunde im Vorhinein die aus einer allfälligen Weiterveräußerung entstehenden Kaufpreisforderungen gegen Dritte sicherheitshalber an Demag ab.

11.3 Sollte die anzuwendende Gesetzgebung einen Eigentumsvorbehalt nicht zulassen, haben wir Anspruch auf ein Sicherungsrecht am Eigentum. Hierbei hat der Kunde uns jegliche Unterstützung zur Absicherung des Eigentums oder zum Ergreifen anderer Maßnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer vergleichbarer Rechte für uns zu leisten.

11.4 Der Eigentumsvorbehalt oder das Sicherungsrecht haben keinerlei Einfluss auf den im Artikel 9.2 festgelegten Gefahrenübergang.

11.5 Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand gegen die einschlägigen Risiken mit der Maßgabe zu versichern, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag Demag zustehen. Die Versicherungspolizze ist Demag auf Verlangen vorzulegen.

12. Abnahmeprüfungen

12.1 Die Abnahmeprüfungen werden im Rahmen einer Abnahme entsprechend dem Vertrag ausgeführt. Sind im Vertrag keine Anforderungen für die durchzuführenden Abnahmeprüfungen festgelegt, werden diese gemäß der im österreichischen Kranbau üblichen Vorgehensweise durchgeführt.

12.2 Demag teilt dem Kunden die Durchführung der Abnahmeprüfungen so rechtzeitig mit, dass es diesem möglich ist, bei den Abnahmeprüfungen präsent zu sein. Wohnt den Abnahmeprüfungen kein Repräsentant des Kunden bei, wird diesem ein Testbericht übersandt, der als anerkannt gilt.

12.3 Sollte sich durch die Abnahmeprüfungen herausstellen, dass die Anlage nicht die im Vertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt, hat Demag ohne Verzug die bestehenden Mängel zu beheben, um sicherzustellen, dass die Anlage die Vertragsbedingungen erfüllt. Danach sind auf Antrag des Kunden erneut Abnahmeprüfungen durchzuführen, außer wenn es sich um unbedeutende Mängel handelt.

12.4 Demag hat für am Herstellungsort durchgeführte Prüfungen seine eigenen Kosten zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, seine eigenen Kosten in Verbindung mit Abnahmeprüfungen, inklusive – aber nicht beschränkt auf – Reise- und Aufenthaltskosten für die Vertreter des Kunden, selbst zu tragen.

13. Abnahme

13.1 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Abnahmeprüfungen durchgeführt sind und in der Abnahme befunden wird, dass die Anlage die Bedingungen des Vertrags erfüllt. Geringfügige Mängel, welche den sicheren Betrieb nicht beeinflussen, sind kein Hinderungsgrund für die Abnahme der Anlage. Diese Mängel sind aufzulisten und von Demag ohne unnötigen Aufschub zu beheben. Sofern eine Abnahmeprüfung nicht vereinbart wurde, gilt die Anlage als geliefert und abgenommen, wenn die Lieferung gemäß der in Art. 9 definierten Lieferbedingung erfolgte.

13.2 Wenn die Abnahme vereinbart ist, und die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder vollständig erfolgt, so gilt die Anlage mit Ablauf des siebten Kalendertages nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch Demag als abgenommen.

13.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Anlage vor Abnahme zu betreiben. Betreibt der Kunde die Anlage vor Abnahme ohne unsere Zustimmung, so gilt die Anlage jedenfalls als abgenommen.

13.4 In den in Artikel 13.2 und 13.3 definierten Fällen haben wir das Recht, die Schlussrechnung für die Anlage zu stellen, und die Gewährleistungsfrist (18 Monate) beginnt ab Legung der Schlussrechnung zu laufen.

14. Gewährleistung

14.1 Demag leistet für Mängel wie folgt Gewähr:

Alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die sich wegen fehlerhafter Bauart oder schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung als mangelhaft

herausstellen und die innerhalb der genannten Gewährleistungsfrist infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes existieren, sind, unter Ausschluss weitergehender Gewährleistungsansprüche, nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachzubessern oder entsprechende Teile sind kostenlos neu zu liefern. Der Kunde hat uns Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Eine Garantie wird ausdrücklich nicht übernommen.

14.2 Die Gewährleistungszeit für alle Teile der Anlage ist der jeweils kürzere (bzw. früher endende) der beiden folgenden Zeiträume:

(I) 12 Monate ab dem Tag der Abnahme der Anlage bzw.

(II) 18 Monate ab dem Tag der ersten Teilauslieferung der Anlage.

14.3 Die Gewährleistungszeit für ersetzte oder reparierte Teile oder Nachbesserungsarbeiten beträgt 12 Monate ab dem Tag der Reparatur bzw. des Einbaus. Die Gewährleistungszeit endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist für den ursprünglichen Liefergegenstand.

14.4 Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, muss der Kunde den Mangel unverzüglich und schriftlich anzeigen, nachdem er Kenntnis vom Mangel erlangt hat. Die Anzeige muss eine genaue Beschreibung des Mangels und die Angabe der Fabrik- und Auftragsnummer beinhalten. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Mängelrüge, verliert er sämtliche Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung, Schadenersatz und Irrtum.

14.5 Die ersetzten (defekten) Teile/Anlagekomponenten gehen in das Eigentum von Demag über und müssen unverzüglich zur Begutachtung an uns zurückgesandt werden.

14.6 Diese Gewährleistung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass die Anlage in Entsprechung all unserer Vorschriften und unter den festgelegten Bedingungen betrieben, gehandhabt, gewartet und instand gehalten wird.

14.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

(I) jene Teile, deren Reparatur oder Ersatz aufgrund natürlicher Abnutzung erforderlich ist (Verschleißteile);

(II) Verbrauchsmaterial, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Teile wie Glühlampen und Sicherungen;

(III) Teile, an denen Reparaturen, Veränderungen oder Anpassungen durch den Kunden oder Dritte ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen oder begonnen wurden;

(IV) Teile, deren Mängel uns nicht unverzüglich mitgeteilt wurden;

(V) Teile mit Mängeln oder Schäden aufgrund von nicht durch uns zu vertretender Fahrlässigkeit, Unfällen, Überbeanspruchung, unsachgemäßer (nicht von uns erfolgter) Installation, unsachgemäßer Bedienung oder extremen Umgebungsbedingungen, wie zu hohe Temperaturen, Feuchtigkeit, Schmutz oder korrosive Substanzen;

(VI) Teile, die ohne unser Verschulden beschädigt wurden.

14.8 Wird die Anlage vom uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich unsere Haftung nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat Demag in diesen Fällen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

14.9 Die in Punkt 14.1 bis 14.8 beschriebene Gewährleistung stellt die einzige und ausschließliche Gewährleistung dar, die Demag gegenüber dem Kunden im Hinblick auf die Vertragsleistungen abgibt. Sie ersetzt und schließt alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen aus, die aufgrund von Gesetz oder anderweitig entstehen, insbesondere jegliche stillschweigenden Garantien der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

15. Höhere Gewalt

Demag ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit die Erfüllung durch Umstände, die nicht ihrer Kontrolle unterliegen, verhindert wird, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, einschließlich – aber nicht unbedingt beschränkt auf – Krieg (unabhängig davon, ob dieser erklärt wurde oder nicht), Revolution, Streik, Ausfall der Versorgung mit Energie, Brennstoffen, Transport, Ausrüstungen oder anderen Gütern und Dienstleistungen, Naturkatastrophen, inakzeptabler Wetterbedingungen, Regierungshandlungen, Verkehrsunfälle, Export- oder Importverbote, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Unfälle, Sabotage, Aufruhr, Ausschreitungen und Bruch oder Verlust während des Transportes oder der Lagerung sowie Lieferverzögerung durch Subunternehmen (sofern diese hier genannten Gründe durch höhere Gewalt verursacht wurden).

16. Verzug des Kunden

16.1 Verzögert sich die Lieferung oder die Übergabe der Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden die Vertragsgegenstände auf Gefahr des Kunden eingelagert und dem Kunden werden, beginnend 14 Tage nach Anzeige der

Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jede angefangene Woche berechnet. Die Lagerkosten werden auf 5 % des Auftragswertes begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden können. Der Kunde hat Demag eventuelle zusätzliche, von ihm aufgrund der Verzögerung aufzuwendende Auslagen zu ersetzen.

16.2 Demag ist bei Verzug des Kunden unbeschadet Art. 16.1 berechtigt, unter einer Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist im Falle seines Verzugs verpflichtet, Demag alle Schäden (unmittelbare und mittelbare) einschließlich den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

17. Verzug von Demag

Der Kunde hat Anspruch auf einen pauschalisierten Schadenersatz, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, ab dem Tag, an dem die Lieferung hätte erfolgen sollen, sofern dem Lieferverzug unser Verschulden zugrunde liegt und dem Kunden aus dem Verzug Schaden entstanden ist. Die Höhe des pauschalisierten Schadenersatzes beträgt 0,5 % pro vollendete Woche des Verzugs von dem Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, das wegen des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Jedoch darf dieser Schadenersatz in keinem Fall 5 % des Preises der vom Verzug betroffenen Lieferteile überschreiten. Der Kunde muss spätestens einen (1) Monat nach Lieferung den Schadenersatz gegen Demag geltend machen, ansonsten der Kunde das Recht auf Schadenersatz verliert. Diese Regelung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer durch Demag gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt jedoch unberührt.

18. Datenverbindung/Berichte

18.1 Falls gesondert vereinbart, kann Demag Berichte über Datenfernverbindungen über einen Vertriebskanal seiner Wahl liefern. Der Kunde kann die Erhebung von Daten zu jeder Zeit untersagen. Ungeachtet solch eines Verbotes ist der Kunde bis zum Ende der Vertragsdauer zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Gebühren verpflichtet.

18.2 Demag behält sich das Recht vor, die Betriebsdaten der Anlage für seine allgemeine Forschung und Entwicklung der Anlagen und für Dienstleistungen zu nutzen.

18.3 Demag ist in keiner Weise verantwortlich, die Anlage, Betriebsdaten der Anlage, Berichte einschließlich Betriebsdaten der Anlage oder andere Informationen, die durch die Nutzung einer getrennten Einheit, durch Datenverbindung und/oder anderweitig erzeugt oder erfasst werden, zu überwachen, zu prüfen oder anderweitig zu verfolgen. Jegliche Betriebsdaten der Anlage, Bericht(e) und/oder andere Daten sollen erhoben werden und dem Käufer wie vorliegend ohne jedwede ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf Richtigkeit, Genauigkeit oder Zuverlässigkeit der Betriebsdaten, Bericht(e) und/oder anderer Daten zur Verfügung gestellt werden.

19. Haftungsbeschränkung

19.1 Demag haftet in Fällen positiver Vertragsverletzung, Verletzung vor- oder nachvertraglicher Pflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung und allen anderen Rechtsgründen nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf den vom Kunden an Demag für die Lieferung entrichteten Kaufpreis.

19.2 Demag haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, Vermögensschäden, Produktionsausfallschäden, Bearbeitungsschäden oder entgangenen Gewinn und andere Nebenschäden jeder Art, auch wenn der Kunde auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

19.3 Demag haftet für Mängel an Sachen nur dann, wenn diese arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen worden ist. Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf den vom Kunden an Demag für die Lieferung entrichteten Kaufpreis.

19.4 Der Kunde muss bei sonstigem Anspruchsverlust einen an Demag gerichteten Schadenersatzanspruch binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend machen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

19.5 Der Umfang einer Haftung von Demag nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

19.6 Die vorstehenden Regelungen geben den vollständigen Haftungsumfang von Demag, ihrer Geschäftsleitung und ihren Mitarbeitern wieder. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

20. Akkreditiv

20.1 Das Akkreditiv hat unwiderruflich, übertragbar und bestätigt zu sein, es muss Teilverladungen, Charterpartiekonnossement und Umladung zulassen. Auf dem Akkreditiv muss vermerkt sein, dass die Vorschriften der „Uniform Customs and Practice for Documentary Credits (Revision 2007)“, ICC-Publikation Nr. 600“ für das Akkreditiv gelten.

20.2 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen Form 30 Tage ab unserer Vertragsunterzeichnung ausgestellt werden und bis mindestens 30 Tage nach der letzten Lieferung gültig sein.

20.3 Das Akkreditiv muss in einer von uns akzeptablen, erstklassigen internationalen Bank ausgestellt und bestätigt sein und unverzüglich gegen Vorlage der entsprechenden Transportdokumentation und der Rechnung oder anderer im Vertrag festgelegter Unterlagen bei einer von uns zu nennenden Bank zahlbar sein.

20.4 Sollten wir aus nicht von uns zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sein, die Lieferung auszuliefern, ist das Akkreditiv gegen Rechnung und Quittung des Spediteurs zahlbar, oder im Falle, dass der Kunde keinen Spediteur ernannt hat, gegen die Übernahmebescheinigung des Spediteurs.

20.5 Der Kunde zahlt alle Auslagen, einschließlich jener, aber nicht begrenzt auf diese, die aus Eröffnung, Bestätigung und Verlängerung resultieren, falls nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart.

21. Vertraulichkeit

Der Kunde hat jegliche Informationen hinsichtlich der Leistungserbringung, die dem Kunden zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln. Der Kunde darf diese Informationen keinen Dritten überlassen oder sie gegenüber Dritten offenlegen.

21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

21.1 Der Vertrag unterliegt unter Ausschluss etwaiger Rechtswahlvereinbarungen bzw. -vorschriften und Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts österreichischem Recht.

21.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Demag.

21.3 Demag ist berechtigt, für Eintreibung der Forderungen, bei dem zuständigen Gericht an dem Demag seinen Sitz hat, zu klagen.

21.4 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von Demag, auch dann, wenn die Übergabe an einem anderen Ort erfolgt.

22. Sprache und salvatorische Klausel

22.1 Alle Unterlagen sowie der Schriftwechsel zwischen Demag und dem Kunden sind in deutscher Sprache zu erstellen.

22.2 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.